

Sie können die Beantwortung von Fragen verweigern, wenn sie dabei über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, aussagen müssen. Das gilt nicht, wenn nach dem Strafgesetz Anzeige erstattet ist oder sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

Ist ein Angehöriger der bezeichneten Berufsgruppen einer Verpflichtung zur Anzeigen nach § 225 StGB nachgekommen, muß er durch seine wahrheitsgemäße und vollständige Zeugenaussage zur Beweisführung und damit zur Aufklärung der Straftat beitragen. Diese Zeugenaussage bleibt für die Beweisführung verwertbar und kann nicht unter Berufung auf ein Aussageverweigerungsrecht nachträglich strafprozessual unverwertbar gemacht werden.

3. Das Recht zur Verweigerung der Aussage bei Gefahr eigener strafrechtlicher Verfolgung gemäß § 27 (4) StPO

Die Regelung des § 27 (4) StPO, daß jeder Zeuge die Aussagen zu solchen Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde, entspricht dem strafverfahrensrechtlichen Grundsatz der Beweisführungspflicht der für das Strafverfahren verantwortlichen staatlichen Organe. Wie der Beschuldigte das Recht hat, ausschließlich seiner Entlastung dienende Aussagen zu machen oder zu der erhobenen Beschuldigung zu schweigen, hat der Zeuge das Recht, jegliche Aussagen zu unterlassen, die seine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten. Die Auferlegung der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage zu Fakten und Umständen, die den Zeugen im strafrechtlich relevanten Maße belasten können, würde bedeuten, dem Zeugen Beweisführungspflichten zu einem gegen ihn selbst gerichteten Strafverfahren zu übertragen. Jede Aussage dazu vor dem Untersuchungsorgan wäre Beweismittel und käme einer Selbstanzeige gleich.¹

¹Weitere Gründe ergeben sich aus von uns nicht untersuchten psychologischen Gesichtspunkten, daß die Notwendigkeit einer eigenen Belastung und der damit verbundenen Folgen die wahrheitsgemäße Aussage verhindern kann. Auf Grund der Erfahrungen der Rechtspraxis wird das in Form einer Interessenkollision als generelle Annahme in jedem Falle zunächst vorausgesetzt. Liegt im konkreten Falle diese Interessenkollision nicht vor, wird der Zeuge auf das Aussageverweigerungsrecht verzichtet.